

MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

26. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 13. November 1973

Nummer 104

Inhalt

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Selte
11. 10. 1973	Bekanntmachung Nr. 1 über die Durchführung der allgemeinen Wahlen in der Sozialversicherung im Jahre 1974	1759
26. 10. 1973	Bekanntmachung Nr. 2 über die Durchführung der allgemeinen Wahlen in der Sozialversicherung im Jahre 1974	1761

Hinweis

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen
Nr. 21 v. 1. 11. 1973

1764

II.

Der Landeswahlbeauftragte von Nordrhein-Westfalen für die Wahlen zu den Organen der Selbstverwaltung auf dem Gebiete der Sozialversicherung

Bekanntmachung Nr. 1

über die Durchführung der allgemeinen Wahlen in der Sozialversicherung im Jahre 1974

Vom 11. 10. 1973

1. Dienststelle des Landeswahlbeauftragten

Sitz der Dienststelle des Landeswahlbeauftragten und seines Stellvertreters ist 4000 Düsseldorf, Horionplatz 1, Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen Postfach 1134, Fernschr.-Nr. 2192 Fernruf (Durchwahl)

- a) Landeswahlbeauftragter
Regierungsdirektor Broede 83 55 04
- b) Stellvertreter
Ministerialrat Christian 83 55 32

2. Wahlankündigung (§§ 10 und 62 WO-Sozialvers.)

Der Bundeswahlbeauftragte für die Durchführung der Wahlen in der Sozialversicherung, Eugen Glombig, MdB, hat in der Bekanntmachung Nr. 1 v. 5. 10. 1973 (BAZ Nr. 188 vom 5. Oktober 1973 S. 1) auf Grund der §§ 10 und 62 der Wahlordnung für die Sozialversicherung folgendes bestimmt:

Wahlsonntag für die allgemeinen Wahlen, mit Ausnahme der Wahl zur Vertreterversammlung der Bundesknappschaft, ist Sonntag, der 26. Mai 1974.

Wahlsonntag für die allgemeine Wahl zur Vertreterversammlung der Bundesknappschaft ist Sonntag, der 29. September 1974.

3. Wahlkalender

- a) Wahlkalender für die Wahlen zu den Vertreterversammlungen (in der Knappschaftsversicherung für die Wahl der Versichertenältesten);

Wahlankündigung des Bundeswahlbeauftragten (§ 10 Abs. 2 und § 62 Abs. 3 WO)	am 1. Freitag im Oktober des dem Wahljahr vorhergehenden Jahres	= 5. Oktober 1973 (Freitag)
Stichtag für die Wählbarkeit (§ 17 Abs. 1 SVwG)		= 5. Oktober 1973
Wahlausreibung des Wahlausschusses des Versicherungsträgers (§ 11 Abs. 1 und § 63 Abs. 1 WO)	spätestens am 219. Tag vor dem Wahlsonntag	= 19. Oktober 1973 (Freitag)
Einreichung der Vorschlagslisten (§ 11 Abs. 1 und § 63 Abs. 1 WO)	spätestens am 174. Tag vor dem Wahlsonntag	= 3. Dezember 1973 (Montag)
Mitteilung von Zweifeln und Beanstandungen durch den Wahlausschuß (§ 19 Abs. 3 Satz 1 und § 71 Abs. 3 Satz 1 WO)	innerhalb von 10 Tagen nach Eingang der Vorschlagsliste	
Beseitigung von Zweifeln und Mängeln der Vorschlagslisten (§ 19 Abs. 3 Satz 2 und § 71 Abs. 3 Satz 2 WO)	spätestens am 146. Tag vor dem Wahlsonntag	= 31. Dezember 1973 (Montag)
Stichtag für das Wahlrecht (§ 16 Abs. 1 Nr. 1 SVwG)		= 2. Januar 1974
Entscheidung des Wahlausschusses über die Zulassung von Vorschlagslisten usw. (§ 20 Abs. 1 und § 72 Abs. 1 WO)	spätestens am 142. Tag vor dem Wahlsonntag	= 4. Januar 1974 (Freitag)
Eingang einer Beschwerde nebst Begründung bei dem Wahlbeauftragten (§ 21 Abs. 3 und § 73 Abs. 3 WO)	spätestens am 132. Tag vor dem Wahlsonntag	= 14. Januar 1974 (Montag)
Entscheidung des Beschwerdewahlausschusses (§ 22 Abs. 1 und § 74 Abs. 1 WO)	spätestens am 114. Tag vor dem Wahlsonntag	= 1. Februar 1974 (Freitag)
Bekanntmachung, daß und weshalb keine Wahlhandlung stattfindet (§ 24 Abs. 2 und § 76 Abs. 2 WO)	spätestens am 107. Tag vor dem Wahlsonntag	= 8. Februar 1974 (Freitag)
Abschluß der Verteilung der Vordrucke für Wahlausweise und Stimmzettel sowie der Stimmzettel- und Wahlbriefumschläge und der für die Wahlberechtigten bestimmten Merkblätter (§ 28 Abs. 1 und § 80 Abs. 1 WO)	spätestens am 51. Tag vor dem Wahlsonntag	= 5. April 1974 (Freitag)
Auslegung der Vorschlagslisten (§ 23 Abs. 2 und § 75 Abs. 2 WO)	spätestens am 51. Tag vor dem Wahlsonntag	= 5. April 1974 (Freitag)
Wahlbekanntmachung durch die Versicherungsämter (§ 26 Abs. 1 und § 78 Abs. 1 WO)	frühestens am 51. und spätestens am 37. Tag vor dem Wahlsonntag	= 5. April (Freitag) bis 19. April 1974 (Freitag)
Aushändigung oder Übermittlung der Wahlunterlagen (§ 28 Abs. 2 und § 80 Abs. 2 WO)	frühestens am 37. Tag (bei Vorliegen besonderer Umstände auch vorher, jedoch frühestens am 51. Tag) und spätestens am 20. Tag vor dem Wahlsonntag	= 19. April (Freitag) [5. April (Freitag)] bis 6. Mai 1974 (Montag)
Antrag des Wahlberechtigten, der bis zum 20. Tag vor dem Wahlsonntag — = 6. Mai 1974 (Montag) — die Wahlunterlagen nicht erhalten hat, auf Ausstellung der Wahlunterlagen (§ 28 Abs. 4 und § 80 Abs. 4 WO)	spätestens am 13. Tag vor dem Wahlsonntag; später eingehenden Anträgen ist jedoch, soweit möglich, noch zu entsprechen	= 13. Mai 1974 (Montag)
Bestellung der Wahlleitung (§ 5 Abs. 3 WO)	spätestens bis zum 9. Tag vor dem Wahlsonntag	= 17. Mai 1974 (Freitag)
Wahlsonntag Eingang der Wahlbriefe (§ 49 Abs. 1 und § 94 Abs. 1 WO)	spätestens am Tag nach dem Wahlsonntag bis 9 Uhr beim Zustellpostamt	= 26. Mai 1974 = 27. Mai 1974 (Montag)

- b) Die Bekanntmachung Nr. 2 vom 5. 10. 1973 (BAZ Nr. 188 vom 5. Oktober 1973 S. 2) des Bundeswahlbeauftragten beinhaltet den Wahlkalender für die allgemeine Wahl zur Vertreterversammlung der Bundesknappschaft unter gleichzeitiger Abkürzung der Fristen auf Grund des § 100 WO-Sozialvers.

4. Wahlauszeichreibungen

Muster für Wahlauszeichreibungen sind den Spitzenverbänden der Sozialversicherungsträger vom Bundeswahlbeauftragten mit den Schreiben vom 31. 8. und 10. 9. 1973 zugeleitet worden mit der Bitte, den Text den in ihrem Bereich tätigen Wahlauschüssen zur Verfügung zu stellen. Die zur allgemeinen Verwendung empfohlenen Muster sind in der Bekanntmachung Nr. 3 des Bundeswahlbeauftragten vom 5. 10. 1973 (BAZ Nr. 188 v. 5. Oktober 1973 S. 2) veröffentlicht.

5. Wahlbekanntmachungen durch die Versicherungsämter

Um eine frühzeitige Ausgabe der Wahlunterlagen zu ermöglichen, hat die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte anlässlich einer Tagung der Wahlbeauftragten angeregt, die Versicherungsämter zu veranlassen, die Wahlbekanntmachungen möglichst schon am 5. April 1974 zu veröffentlichen. Im Einvernehmen mit den anderen Landeswahlbeauftragten trete ich der Anregung bei und empfehle, entsprechend zu verfahren.

Die Versicherungsämter werden gebeten, die vorstehende Bekanntmachung den ihrer Aufsicht unterstehenden Krankenkassen zur Kenntnis zu bringen.

Der Landeswahlbeauftragte
Broede
— MBI. NW. 1973 S. 1759

Der Landeswahlbeauftragte von Nordrhein-Westfalen für die Wahlen zu den Organen der Selbstverwaltung auf dem Gebiete der Sozialversicherung

Bekanntmachung Nr. 2 über die Durchführung der allgemeinen Wahlen in der Sozialversicherung im Jahre 1974

Vom 26. 10. 1973

- I. Der Bundeswahlbeauftragte hat in der Bekanntmachung Nr. 4 v. 16. 10. 1973 (BAZ Nr. 200 v. 23. 10. 1973, S. 2) zu Einzelfragen wie folgt Stellung genommen:

1. Angabe der Versicherungsnummer in den Vorschlagslisten (Anlage 1 zur WO-Sozialvers.; Anmerkung 6)

Bei den vorgeschlagenen Mitgliedern und Stellvertretern sowie bei den Listenunterzeichnern ist die Angabe der Versicherungsnummer nur in den Fällen erforderlich, in denen die Vorschlagsliste zur Wahl von Vertretern der Versicherten in die Vertreterversammlung eines Trägers der Rentenversicherung der Arbeiter oder der Angestellten eingereicht wird, da die zugeteilte oder beantragte Versicherungsnummer in diesem Bereich zu den Voraussetzungen der Wahlbarkeit (§ 17 Abs. 1 Nr. 1 SVwG i. V. m. § 19 Abs. 3 SVwG) oder des Wahlrechts (§ 16 Abs. 1 Nr. 1 SVwG i. V. m. § 19 Abs. 3 SVwG) gehört. In folgenden Fällen genügt demnach die Angabe des Geburtstages:

- in allen Vorschlagslisten zur Wahl der Vertreter der Arbeitgeber in die Vertreterversammlungen,
- in allen Vorschlagslisten zur Wahl von Vertretern der Versicherten in die Vertreterversammlungen von Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung und der gesetzlichen Unfallversicherung,
- bei den zur Wahl als Mitglied oder Stellvertreter in die Vertreterversammlung eines Trägers der Rentenversicherung der Arbeiter oder der Angestellten vorgeschlagenen Be-

auftragten der Gewerkschaften und der sonstigen Arbeitnehmervereinigungen (§ 3 Abs. 4 SVwG),

- bei den zur Wahl als Mitglied oder Stellvertreter in die Vertreterversammlung der See-Berufsgenossenschaft und der Seekasse vorgeschlagenen befahrenen Schiffahrtskundigen (§ 3 Abs. 6 SVwG),
- bei den zur Wahl als Mitglied oder Stellvertreter in die Vertreterversammlung eines Trägers der Rentenversicherung der Arbeiter oder der Angestellten vorgeschlagenen sowie bei den zur Unterzeichnung einer solchen Vorschlagsliste berechtigten Beziehern einer Rente aus eigener Versicherung, soweit sie noch keine Versicherungsnummer erhalten haben.

2. Voraussetzungen der Wahlbarkeit bei Beauftragten (§ 3 Abs. 4 SVwG) und befahrenen Schiffahrtskundigen (§ 3 Abs. 6 SVwG)

Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, daß die in § 3 Abs. 4 und 6 SVwG genannten Personen hinsichtlich ihrer Wahlbarkeit mit Ausnahme der Gruppenzugehörigkeit (§ 18 ff SVwG) alle anderen in § 17 SVwG aufgeführten Voraussetzungen der Wahlbarkeit erfüllen müssen.

3. Form und Inhalt der Vorschlagslisten (§§ 12, 64 WO-Sozialvers.)

Die Verpflichtung, die Vorschlagslisten (Anlagen 1 und 9 zur WO-Sozialvers.) in drei Stücken einzureichen, erstreckt sich nur auf die Vorschlagslisten selbst, nicht dagegen auf die Listenunterzeichnungen und die Zustimmserklärungen (Anlagen 2 und 10 zur WO-Sozialvers.) sowie ggfls. auf die Erklärungen über das Wahlrecht (Anlage 3 zur WO-Sozialvers.). Es wird im übrigen nicht zu beanstanden sein, wenn bei den Listenunterzeichnern nach der eigenhändigen Unterschrift in Spalte 2 und der Wiederholung des Namens in Spalte 3 auch die weiteren Angaben zur Person des Listenunterzeichners in lesbaren Druckbuchstaben eingetragen sind."

II. Wahlvorschlagsrecht

Zur Frage, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, um nach § 7 Abs. 2 Satz 3 SVwG vorschlagsberechtigt zu sein, ist zunächst festzustellen, daß die Entscheidung über die Zulassung von Vorschlagslisten den Wahlauschüssen, im Beschwerdeverfahren den Beschwerdewahlaußschüssen, vorbehalten ist; weder der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung noch die Wahlbeauftragten sind befugt, auf diese Entscheidungen Einfluß zu nehmen.

Unbeschadet dessen hat der Bundeswahlbeauftragte auf eine Anfrage mit dem Schreiben vom 16. 10. 1973 — Tgb.Nr. 253/73 — seine Auffassung wie folgt dargelegt:

Der Begriff „Vereinigung von Arbeitgebern“ ist weder durch das Selbstverwaltungsgesetz noch durch die Wahlordnung definiert. Ebenso wie bei den sonstigen Arbeitnehmervereinigungen wird man nicht jede Vereinigung von Arbeitgebern als Vereinigung im Sinne des § 7 Abs. 2 Satz 3 Selbstverwaltungsgesetz ansehen dürfen. In keinem Fall genügt eine bloß wirtschaftliche Zwecksetzung der Vereinigung. Ob die Aufnahme einer Satzungsbestimmung, wonach die Vereinigung Arbeitgeberinteressen wahrzunehmen hat, ausreicht, kann zweifelhaft sein und dürfte von den besonderen Umständen des Einzelfalles abhängen.

Eine Arbeitgebervereinigung wird jedenfalls immer dann anzunehmen sein — und diese Auffassung wird vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung geteilt —, wenn die Vereinigung Tarifverträge abschließt, da der tatsächliche Abschluß von Tarifverträgen ein wesentliches Merkmal für eine Arbeitgebervereinigung im Sinne des § 7 Abs. 2 Satz 3 Selbstverwaltungsgesetz darstellt.“

III. Die Bekanntmachung Nr. 5 des Bundeswahlbeauftragten v. 16. 10. 1973, die in den nächsten Tagen im Bundesanzeiger veröffentlicht wird, betrifft Erfassung der Wahlkosten, die Wahlkennziffer und — als Anlagen — Verzeichnisse der Anschriften der Landeswahlbeauftragten und Versicherungsämter im Bundesgebiet. Die Bekanntmachung und die Anlage 2 — soweit sie ein Verzeichnis der Versicherungsämter im Lande Nordrhein-Westfalen enthält — werden nachstehend wiedergegeben; das Verzeichnis wurde ergänzt und berichtigt.

1. Erfassung der Kosten der Wahlen

Um einen Überblick über die Kosten zu gewinnen, die durch die Wahlen verursacht werden, bitte ich, die entstehenden Kosten nach folgendem Schema festzuhalten und mir zu gegebener Zeit auf Anforderung mitzuteilen:

- Kosten für die Tätigkeit der Wahlausschüsse (§ 7 WO-Sozialvers.),
- Kosten für die Tätigkeit der Wahlleitungen und anderer Wahlhelfer (§ 9 Abs. 6 Satz 2 WO-Sozialvers.),
- Kosten für öffentliche Bekanntmachungen (§ 123 WO-Sozialvers.),
- Kosten für die Herstellung und den Versand der in § 28 Abs. 1 WO-Sozialvers. aufgeführten Vordrucke,
- Kosten für die Ausgabe von Wahlunterlagen nach § 118 WO-Sozialvers.,

f) Erstattung von Auslagen der Gemeinden und Kreise (§ 119 WO-Sozialvers.).

g) Aufwendungen im Beschwerdeverfahren (WO-Sozialvers.).

h) Sonstige Kosten.

Hierbei wird darauf hingewiesen, daß nur die tatsächlich entstandenen, über die Kosten der laufenden Verwaltung hinausgehenden Mehrkosten erfaßt werden sollen, z. B. bei Personalkosten nur diejenigen, die durch zusätzlichen Personalaufwand oder durch Abgeltung von Überstunden, die von dem vorhandenen Personal für die Wahlen geleistet werden, entstanden sind.

2. Wahlkennziffer

Die für eine Wahl erforderliche Wahlkennziffer (§ 25 Abs. 1 WO-Sozialvers.) kann im Büro des Bundeswahlbeauftragten auch telefonisch (Bonn 74 21 80) beantragt werden. In diesem Falle erscheint jedoch eine spätere schriftliche Bestätigung der Wahlkennziffer durch den Antragsteller unerlässlich. Dabei müssen auch die nach § 25 Abs. 1 WO-Sozialvers. erforderlichen Angaben (Wahlbezirk und Wählergruppe) gemacht werden.

3. Anschriften der Landeswahlbeauftragten und Versicherungsämter

Zur Durchführung der Vorschrift des § 25 Abs. 2 WO-Sozialvers. gebe ich die Anschriften der Landeswahlbeauftragten (Anlage 1) und der Versicherungsämter (Anlage 2) bekannt."

Versicherungsämter im Lande Nordrhein-Westfalen

a) Regierungsbezirk Arnsberg

Versicherungsamt der Stadt Bochum
 Versicherungsamt der Stadt Castrop-Rauxel
 Versicherungsamt der Stadt Dortmund
 Versicherungsamt der Stadt Hagen
 Versicherungsamt der Stadt Hamm
 Versicherungsamt der Stadt Herne
 Versicherungsamt der Stadt Iserlohn
 Versicherungsamt der Stadt Lüdenscheid
 Versicherungsamt der Stadt Lünen
 Versicherungsamt der Stadt Wanne-Eickel
 Versicherungsamt der Stadt Wattenscheid
 Versicherungsamt der Stadt Wilten
 Versicherungsamt des Kreises Arnsberg
 Versicherungsamt des Kreises Brilon
 Versicherungsamt des Kreises Ennepe-Ruhr
 Versicherungsamt des Kreises Iserlohn
 Versicherungsamt des Kreises Lippstadt
 Versicherungsamt des Kreises Lüdenscheid
 Versicherungsamt des Kreises Meschede
 Versicherungsamt des Kreises Olpe
 Versicherungsamt des Kreises Siegen
 Versicherungsamt des Kreises Soest
 Versicherungsamt des Kreises Unna
 Versicherungsamt des Kreises Wittgenstein

4630 Bochum
 4620 Castrop-Rauxel
 4600 Dortmund
 5800 Hagen
 4700 Hamm
 4690 Herne
 5860 Iserlohn
 5880 Lüdenscheid
 4628 Lünen
 4680 Wanne-Eickel
 4640 Wattenscheid
 5810 Witten
 5770 Arnsberg
 5790 Brilon
 5830 Schwelm
 5860 Iserlohn
 4780 Lippstadt
 5990 Altena
 5778 Meschede
 5960 Olpe
 5900 Siegen
 4770 Soest
 4750 Unna
 5920 Berleburg

b) Regierungsbezirk Detmold

Versicherungsamt der Stadt Bielefeld
 Versicherungsamt des Kreises Büren
 Versicherungsamt des Kreises Gütersloh
 Versicherungsamt des Kreises Herford
 Versicherungsamt des Kreises Höxter
 Versicherungsamt des Kreises Lippe
 Versicherungsamt des Kreises Minden-Lübbecke
 Versicherungsamt des Kreises Paderborn
 Versicherungsamt des Kreises Warburg

4800 Bielefeld
 4793 Büren
 4830 Gütersloh
 4900 Herford
 3470 Höxter
 4930 Detmold
 4950 Minden
 4790 Paderborn
 3530 Warburg

c) Regierungsbezirk Düsseldorf

Versicherungsamt der Stadt Düsseldorf
 Versicherungsamt der Stadt Duisburg
 Versicherungsamt der Stadt Essen
 Versicherungsamt der Stadt Krefeld
 Versicherungsamt der Stadt Leverkusen
 Versicherungsamt der Stadt Mönchengladbach
 Versicherungsamt der Stadt Mülheim a. d. Ruhr

4000 Düsseldorf
 4100 Duisburg
 4300 Essen
 4150 Krefeld
 5090 Leverkusen
 4050 Mönchengladbach
 4330 Mülheim a. d. Ruhr

Versicherungsamt der Stadt Neuss	4040 Neuss
Versicherungsamt der Stadt Oberhausen	4200 Oberhausen
Versicherungsamt der Stadt Remscheid	5630 Remscheid
Versicherungsamt der Stadt Rheydt	4070 Rheydt
Versicherungsamt der Stadt Solingen	5650 Solingen
Versicherungsamt der Stadt Viersen	4060 Viersen
Versicherungsamt der Stadt Wuppertal	5600 Wuppertal
Versicherungsamt des Kreises Dinslaken	4220 Dinslaken
Versicherungsamt des Kreises Düsseldorf-Mettmann	4020 Mettmann
Versicherungsamt des Kreises Geldern	4170 Geldern
Versicherungsamt des Kreises Grevenbroich	4048 Grevenbroich
Versicherungsamt des Kreises Kempen-Krefeld	4152 Kempen
Versicherungsamt des Kreises Kleve	4190 Kleve
Versicherungsamt des Kreises Moers	4130 Moers
Versicherungsamt des Kreises Rees	4230 Wesel
Versicherungsamt des Rhein-Wupper-Kreises	5670 Opladen

d) Regierungsbezirk Köln

Versicherungsamt der Stadt Aachen	5100 Aachen
Versicherungsamt der Stadt Bonn	5300 Bonn
Versicherungsamt der Stadt Köln	5000 Köln
Versicherungsamt des Kreises Aachen	5100 Aachen
Versicherungsamt des Kreises Bergheim	5150 Bergheim (Erft)
Versicherungsamt des Kreises Düren	5160 Düren
Versicherungsamt des Kreises Euskirchen	5350 Euskirchen
Versicherungsamt des Kreises Heinsberg	5138 Heinsberg
Versicherungsamt des Kreises Köln	5000 Köln
Versicherungsamt des Oberbergischen Kreises	5270 Gummersbach
Versicherungsamt des Rhein.-Bergischen Kreises	5070 Bergisch-Gladbach
Versicherungsamt des Rhein-Sieg-Kreises	5200 Siegburg

e) Regierungsbezirk Münster

Versicherungsamt der Stadt Bocholt	4290 Bocholt
Versicherungsamt der Stadt Bottrop	4250 Bottrop
Versicherungsamt der Stadt Gelsenkirchen	4650 Gelsenkirchen
Versicherungsamt der Stadt Gladbeck	4390 Gladbeck
Versicherungsamt der Stadt Münster (Westf.)	4400 Münster
Versicherungsamt der Stadt Recklinghausen	4350 Recklinghausen
Versicherungsamt des Kreises Ahaus	4422 Ahaus
Versicherungsamt des Kreises Beckum	4720 Beckum
Versicherungsamt des Kreises Borken	4280 Borken
Versicherungsamt des Kreises Coesfeld	4420 Coesfeld
Versicherungsamt des Kreises Lüdinghausen	4710 Lüdinghausen
Versicherungsamt des Kreises Münster	4400 Münster
Versicherungsamt des Kreises Recklinghausen	4350 Recklinghausen
Versicherungsamt des Kreises Steinfurt	4430 Burgsteinfurt
Versicherungsamt des Kreises Tecklenburg	4542 Tecklenburg
Versicherungsamt des Kreises Warendorf	4410 Warendorf

IV. Veröffentlichung der Bekanntmachungen des Landeswahlbeauftragten

Die Bekanntmachungen des Landeswahlbeauftragten werden gemäß § 123 WO-Sozialvers. im Teil II des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen, Ausgabe A, veröffentlicht.

Daneben verbleibt es bis auf weiteres bei der unmittelbaren Zusendung nach dem bisher geübten Verfahren mit der Abweichung, daß die Versicherungsämter die entsprechende unmittelbare Unterichtung der Krankenkassen ihres Aufsichtsbereichs übernehmen. Eine Übersendung von Überdrucken ist

im Hinblick auf die damit verbundene Belastung des Büros des Landeswahlbeauftragten leider nicht möglich.

V. Verzeichnis der Versicherungsämter

Die Versicherungsämter der Kreise werden gebeten, den Landeswahlbeauftragten zu unterrichten, wenn in ihrem Bereich selbständige Versicherungsämter für Städte bestehen, die ihre Kreisfreiheit aus Anlaß der kommunalen Neugliederung verloren haben.

Der Landeswahlbeauftragte
Broede
— MBl. NW. 1973 S. 1761

Hinweis**Inhalt des****Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 21 v. 1. 11. 1973**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,20 DM zuzügl. Portokosten)

Allgemeine Verfügungen

Lohnsteuerliche Behandlung der Arbeitgeberbeiträge zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Angestellten und Arbeiter im öffentlichen Dienst und der Umlage zur Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL)	241
Benachrichtigung in Nachlaßsachen	242
Bekanntmachungen	246
Hinweise auf Rundverfügungen	246

Personalaufnahmen	248
Gesetzgebungsübersicht	250
Rechtsprechung	
Zivilrecht	
ZPO §§ 91a, 627c. — Zur Frage der Kostenentscheidung nach Erledigung der Hauptsache im Verfahren nach § 627 ZPO (gegen OLG Köln in JMBI. NW 73, 185). OLG Düsseldorf vom 20. August 1973 — 18 W 60/73	251

— MBI. NW. 1973 S. 1764.

Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 20,80 DM, Ausgabe B 22,— DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.